

Universität Tübingen
Evangelisch-theologische Fakultät
Ordnung für die Magisterprüfung

=====

§ 1

Zweck der Prüfung

Studenten der evangelischen Theologie können ihr Studium mit einer Prüfung abschließen, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines „Magister der Theologie“ (Mag. Theol.) verbunden ist. In ihr soll der Kandidat nachweisen, daß er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und wissenschaftliche Urteilsfähigkeit besitzt.

§ 1 a

Magisterprüfungsausschuß

Soweit nach dieser Ordnung der Fakultät Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden sie von einem Magisterprüfungsausschuß wahrgenommen, dem alle Professoren und Privatdozenten der Fakultät angehören, soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind.

§ 2

Prüfungskommission

Die Magisterprüfung wird von der Fakultät abgenommen; diese entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie bildet eine Prüfungskommission, die aus dem Dekan oder dem Prodekan als Vorsitzendem und je einem der für die Prüfungsfächer zuständigen Lehrstuhlinhaber besteht. Hat ein Privatdozent die Arbeit angeregt, so wird er in die Prüfungskommission aufgenommen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission regelt der Vorsitzende die Vertretung.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:

1) Die Vorlage des Reifezeugnisses einer deutschen Höheren Schule oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses, eines Lebenslaufs und eines Führungszeugnisses.

Außerdem sind vorzulegen eine Erklärung über etwaige früher abgelegte akademische - oder Staatsprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen.

2) Den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Magisterprüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerber zur

Prüfung zulassen, die einer anderen Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik Deutschland verfügt.

3) Den Nachweis über zureichende Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache. Über Ausnahmen in bezug auf hebräische und lateinische Sprachkenntnisse entscheidet die Fakultät.

Kandidaten aus nicht-deutschsprachigen Ländern haben ferner den Nachweis zureichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu führen.

4) Den Nachweis eines ordnungsmäßigen Theologiestudiums von mindestens acht Semestern, von denen mindestens sechs Semester nach Bestehen der letzten Sprachprüfung und vier Semester nach Ablegung der dem Diplomstudiengang der Fakultät entsprechenden Zwischenprüfung abgeleistet sein müssen.

Wenigstens vier Studiensemester sollen an einer deutschsprachigen theologischen Fakultät verbracht sein, davon zwei Semester an der Fakultät in Tübingen. Zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit seines Studiums im nicht-deutschsprachigen Ausland hat der Kandidat Zeugnisse einer gleichwertigen Hochschule vorzulegen, die den Zulassungsvoraussetzungen zum ersten theologischen Examen möglichst entsprechen.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse wird die Fakultät vor ihrer Entscheidung die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

5) Die Vorlage der Magisterschrift.

§ 4

Umfang der Prüfung

Zum Magisterexamen hat der Kandidat eine schriftliche Arbeit (Magisterschrift) aus einer der theologischen Disziplinen einzureichen und sich einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung in folgenden Hauptdisziplinen zu unterziehen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie oder Missionswissenschaft und allgemeine Religionswissenschaft.

Die Magisterschrift soll die Befähigung des Kandidaten zur wissenschaftlichen Arbeit und zu selbstständiger theologischer Urteilsbildung erweisen. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und sollte noch nicht veröffentlicht sein.

Die Magisterschrift ist in deutscher Sprache abzufassen; in begründeten Fällen kann die Fakultät die Abfassung in englischer oder französischer Sprache zulassen.

Außerhalb des Faches, dem die Magisterschrift entnommen ist, hat der Kandidat aus dem Bereich der Hauptdisziplinen vier Klausuren in deutscher Sprache zu schreiben, darunter eine neutestamentliche, es sei denn, daß die Magisterschrift diesem Fach entnommen ist.

Die Prüfung umfaßt ferner die Abhaltung einer Predigt.

Die mündliche Prüfung umfaßt das Fach, dem die Magisterschrift entnommen ist, sowie die in § 4 Abs.1 genannten theologischen Hauptdisziplinen, und zwar mindestens die beiden exegetischen und eine weitere Hauptdisziplin. Sie findet in deutscher Sprache statt.

§ 5

Magisterschrift

Das Thema der Magisterschrift wird von dem Bewerber mit einem Lehrstuhlinhaber oder einem Privatdozenten vereinbart, der die Fakultät davon unterrichtet.

Die Arbeit soll innerhalb eines halben Jahres angefertigt und in fünf Exemplaren der Fakultät eingereicht werden.

Mit der Magisterschrift ist eine Versicherung darüber einzureichen, daß der Kandidat die Arbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die von den benutzten Werke wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen einzeln nach Ausgabe (Auflage und Jahr des Erscheinens), Band und Seite des benutzten Werkes gekennzeichnet hat.

Nach Genehmigung des Zulassungsgesuches zur Magisterprüfung bestimmt die Fakultät als Gutachter neben dem Dozenten, mit dem das Thema der Magisterschrift vereinbart ist, einen Korreferenten. Der Korreferent soll Ordinarius sein, sofern der Referent es nicht ist.

Auf Grund dieser Gutachten entscheidet die Fakultät über die Annahme der Abhandlung. Das Prädikat kann lauten: sehr gut - gut - befriedigend - ausreichend. Wird die Arbeit abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 6

Klausuren und mündliche Prüfung

Nach Annahme der Magisterschrift durch die Fakultät setzt der Dekan die Termine für die Klausuren und die mündliche Prüfung fest. Der Kandidat hat für die Klausuren je vier Stunden zur Verfügung. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 Minuten, in den übrigen Fächern mindestens je 20 Minuten.

Die Einzelleistungen werden wie folgt bewertet: sehr gut - gut - befriedigend - ausreichend - nicht ausreichend.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn das Ergebnis aus Klausur und mündlicher Prüfung in mehr als einem Fach „nicht ausreichend“ ist. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden, in der Regel jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach einem Jahr. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, in welchen Fächern und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung schriftlich und mündlich zu wiederholen ist.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

Auf Grund sämtlicher Prüfungsleistungen des Kandidaten stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Die Gesamtleistung ist wie folgt zu bewerten: mit Auszeichnung - sehr gut - gut - bestanden - nicht bestanden.

Die Prüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden sind.

Der Kandidat erhält auf Grund der bestandenen Prüfung eine Urkunde, durch die ihm der Grad eines „Magister der Theologie“ (Mag.Theol.) verliehen wird. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Prüfung. Ihr wird ein Prüfungszeugnis beigelegt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

§ 8

Gebühren

- entfällt -

§ 9

Ungültigkeitserklärung und Entziehung

Auf die Ungültigkeitserklärung der Prüfung und die Entziehung des Magistergrades finden die Bestimmungen der Promotionsordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung für die Magisterprüfung der Evangelisch-theologischen Fakultät Tübingen tritt mit dem 1. 10. 1965 in Kraft.

Die Einfügung von § 1a wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter dem 18. 4. 1980 genehmigt.

Die Änderung des § 3 Nr. 2 wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst unter dem 8. 11. 1985 genehmigt.

Die Änderung des § 3 Abs. 4 wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst genehmigt. S. Amtsblatt W. F. u. K. Nr. 11/2000, S. 893.

Fakultätsbeschlüsse zur Handhabung der Ordnung für die Magisterprüfung in der Evangelisch-theologischen Fakultät

Zu § 3 Zulassung zur Prüfung

22. April 1980

„Über die Zulassung zur Magisterprüfung und die Annahme der Arbeit“ wird „nach Vorliegen beider Gutachten in *einem* Beratungsgang beschlossen.“

Zu § 5 Magisterschrift

11. Februar 1992

Für Magisterarbeiten wird ein „Umlauf... für erforderlich erachtet“. Dafür „sollen zwölf Exemplare der Magisterschrift eingereicht werden“.

5. Mai 1992

„Nach der Magisterprüfungsordnung sind (nur) fünf Exemplare der Magisterschrift einzureichen. Den Kandidaten soll (aber) empfohlen werden, zur Beschleunigung des Umlaufs mehr als fünf Exemplare abzugeben. Die zusätzlichen Exemplare werden den Kandidaten nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben“.

Zu § 6 Klausuren und mündliche Prüfung

26. Juni 1979

„Die mündliche Prüfung umfaßt nach § 4 letzter Absatz mindestens drei Fächer. Wenn das Fach, dem die Magisterschrift entnommen ist, nicht aus einer der beiden exegetischen Hauptdisziplinen stammt, findet die dritte mündliche Prüfung in dem Fach statt, dem die Magisterschrift entnommen ist.“

21. Oktober 1980

Bestätigung des Beschlusses vom 26. Juni 1979

22. April 1997

„In der Magisterprüfung soll bei der Anzahl der zu stellenden Klausurthemen und bei der Abgrenzung von Schwerpunkten für die mündlichen Prüfungen analog zur Akademischen Abschlußprüfung verfahren werden.“ – In der akademischen Abschlußprüfung werden folgende Themen (entsprechend § 14 der Prüfungsordnung der Evangelisch-theologischen Fakultät für die Akademische Abschlußprüfung (Diplomprüfung) vom 6. Juni 1994 mit den Änderungen vom 7. August 2000) aus folgenden Gebieten gestellt:

Altes Testament	3 Themen: 1 Zusatzthema	aus dem Pentateuch, den Propheten, den Psalmen und aus dem übrigen Schrifttum des AT;
Neues Testament	3 Themen: 1 Zusatzthema	aus den Synoptikern, Johannes, Paulus und aus dem übrigen Schrifttum des NT;
Kirchengeschichte	5 Themen:	aus KG/DG I, KG/DG II, KG/DG III, KG/DG IV (bis 1800), KG/DG V (einschließlich Zeitgeschichte);
Systematische Theologie	5 Themen:	aus den Bereichen Prinzipienlehre/Fundamentaltheologie, Gotteslehre/Schöpfungslehre/Anthropologie, Christologie/Soteriologie/Hamartiologie, Pneumatologie/Ekklesiologie/Eschatologie, Grundlegung der Ethik;
Praktische Theologie	3 Themen: 1 Zusatzthema	aus der Homiletik, der Seelsorgelehre, der Religionspädagogik aus den übrigen Themen der Praktischen Theologie (z.B. Prinzipienlehre, Amt und Gemeinde, Liturgik).

gez.: Herms, Dekan (26.10.2005)